

Hygienekonzept und Umgangsregeln für den Trainings- und Spielbetrieb der JSG LIT 1912



Stand: 06.12.2021 – korrigierte Fassung

*Vorab: Aus Gründen der **besseren Lesbarkeit** wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und **männlicher Sprachformen** verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.*

Die JSG LIT 1912 möchte seine Nachwuchsmannschaften auch in der Zeit der Corona-Pandemie entwickeln und nachhaltig fördern. Höchste Priorität im Trainings- und im Jugendspielbetrieb hat der Gesundheitsschutz aller Beteiligten. Mit abgestimmten und akzeptierten Hygiene- und Schutzkonzepten möchte die JSG LIT 1912 alles Machbare dafür tun, um eine Virusverbreitung zu verhindern. Ziel aller Beteiligten soll sein, guten und gefahrlosen Sport anzubieten sowie Sportlern, Betreuern und Zuschauern größtmögliche Sicherheit zu geben.

Die Hygiene- und Abstandsregeln stehen zu jeder Zeit und überall dort, wo es möglich ist, im Fokus aller Beteiligten. Dazu zählen beispielsweise der Einsatz eines Mund-Nasen-Schutzes (MSN) sowie geeigneten Desinfektionsmaßnahmen. Mit den im Weiteren dargelegten Maßnahmen soll das Infektionsrisiko der am Spiel- und Wettkampfbetrieb Beteiligten auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Dieses Hygienekonzept fußt u.a. auf den Regelungen „Testkonzept DHB-Spielbetrieb“ in der Fassung vom 17.08.2021 (V2), dem neu gefassten Testkonzept Nr. 3 des HV Westfalen Stand 05.12.2021 (Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO in der ab 24.November 2021 gültigen Fassung: Einführung einer „2G-Regelung“) sowie auf der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO) vom 17. August 2021 in der ab dem 04. Dezember 2021 gültigen Fassung; es wird fortlaufend aktualisiert.

Die vorliegende Fassung löst das Hygienekonzept in der Fassung vom 24. November 2021 ab.

A. Begriffe / Definitionen

1. Aktiv Spielbeteiligte sind die Spieler.

2. Passiv Spielbeteiligte sind Trainer- und Betreuer aller Mannschaften (z.B. Trainer, Co-Trainer, Physiotherapeut, Arzt, Teammanagern) sowie ggf. weitere Offizielle der Clubs (z.B. Sportdirektor, Geschäftsführer), sofern sie am Trainings- und Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind.

Die Schiedsrichter gehören ebenfalls zu den passiv Spielbeteiligten. Aufgrund der Tatsache, dass sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit keine medizinische Maske tragen können, müssen die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter dennoch „2G“ erfüllen. Eine Ausnahme gibt es für Schiedsrichter, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis verfügen (negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests) und können unter diesen Vorgaben angesetzt werden.

Darüber hinaus passiv Spielbeteiligt sind die für die Durchführung des Spiels weiter zwingend notwendige Personen wie das Kampfgericht, Delegierte und Wischer, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen. Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. der Ansprechpartner Hygienekonzept, Hallensprecher, Organisationspersonal Heimverein/Spielstätte, Ordnungs- und Sanitätsdienst, TV-/Livestream-Produktion, Offizielle des DHB, neut-

rale/r Schiedsrichterbeobachter, Reinigungspersonal, Feuerwehr, Polizei sowie Medienvertreter. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.

Die Anzahl der passiv Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken

3. „Geimpft“: Als „geimpft“ wird eine Person ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff angesehen. Vollständig geimpft ist eine Person auch bei nachgewiesener Infektion und einer zusätzlichen Impfdosis. Der Impfnachweis kann analog und digital erbracht werden. Dabei soll eine Kontrolle ab dem 26.11.2021 möglichst mit der CovPassCheck App des RKI¹ durchgeführt werden.

4. „Genesen“: Als „genesen“ gilt eine Person mit einem auf sie ausgestellten, gültigen analogen und digitalen Genesenen-Ausweis. Bei der Kontrolle (wie vor unter 3.) ist insbesondere auf das Ablaufdatum zu achten.

5. „Getestet“: Getestete Personen im Sinne der CoronaSchVO sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (NRW) bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen (§ 2 Abs. VIII). „Zurückliegend“ berechnet sich dabei ab dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + 2 Stunden) oder Trainingsende. Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

B. Trainingsbetrieb

Im Trainingsbetrieb gilt die „3G-Regelung“, d.h. die Spieler müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein. Gemäß § 4, Abs. 2 CoronaSchVO gelten Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren ohne weiteren Nachweis als getestet.

Spieler, **die 16 Jahre oder 17 Jahre alt sind**, gelten – sofern sie noch Schüler sind - im Sinne der CoronaSchVO als immunisiert und erfüllen damit die „2-G“-Anforderungen. Für Spieler **ab Jahre 18 Jahren** – sofern sie noch Schüler sind - gilt, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, dass sie für den Trainingsbetrieb einen negativen PCR-Test benötigen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

In Ausbildung befindliche Spieler ab einem Alter von 16 Jahren und älter müssen immunisiert sein.

Spieler, die diese Vorgaben nicht erfüllen, dürfen am Training nicht teilnehmen. Die Mannschaftsverantwortlichen prüfen verantwortlich die Voraussetzungen zur Teilnahme bei jedem Training.

I. Vor der Trainingseinheit:

1.) Bei jeglichen COVID-19-typischen Krankheitssymptomen ist dem Trainer/ dem Betreuer und den Spielern das Betreten der Sportstätte untersagt. Gleiches gilt für den Fahrdienst. Eine Information an den Vereinsvorstand bzw. die jeweilige Mannschaft muss umgehend erfolgen.

2.) Die Trainer / Betreuer und die Teilnehmenden reisen möglichst individuell und wenn möglich bereits in Sportbekleidung zur Sporthalle an. Die Sporthallen werden ausschließlich über den jeweiligen Sportlereingang betreten. Die Hände sind bei Betreten zu desinfizieren.

3.) Das Tragen einer Maske in der Qualität „Medizinische Maske“ oder „OP-Maske“ und besser und das Einhalten von Abstand ist obligatorisch. Jegliche Körperkontakte bei der Begrüßung sollen unter-

¹ (vgl. § 4 Abs. VI S.2 CoronaSchVO) Die App kann kostenfrei im App-Store oder Google Play oder vergleichbar heruntergeladen werden. Die App enthält auch eine präzise Darstellung der Abläufe bei einer Kontrolle mit dieser App.

bleiben.

4.) Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist mit Ausnahme eines Balles **nicht** erlaubt.

5.) Dokumentationspflicht: Die Mannschaft mA1 (JBLH) ist verpflichtet, den Kreis der getesteten Personen und das jeweilige Datum der Testungen im Trainings- und Spielbetrieb zu jeder Zeit zu dokumentieren und 4 Wochen aufzubewahren. Dies folgt aus dem vorbehaltenen Recht des DHB, diese Listen auf Anforderung einzusehen. Die Dokumentationspflicht wird in dem Moment auch auf Mannschaften der JSG LIT 1912 (z.B. mB1 und mA2) und die LIT 1912 ausgeweitet, in dem Spieler der mA1 (JBLH) dort mittrainieren und / oder am Spielbetrieb teilnehmen. Verantwortlich ist der jeweilige Trainer / Mannschaftsverantwortliche.

II. Während der Trainingseinheit:

6.) Die Maske kann nach Betreten der Halle und während der Sporteinheit abgelegt werden. Für den Fall einer Verletzung muss die Maske jedoch immer in Reichweite aller Teilnehmenden sein.

III. Nach der Trainingseinheit:

7.) Die sanitären Anlagen in der Sporthalle Nettelstedt, Hille, Nordhemmern und Holzhausen dürfen unter Beachtung der Vorschriften der jeweiligen Sporthallen (gemeindliche Anordnungen / Einschränkungen – durch Aushang vor Ort bekannt gegeben) benutzt werden. Vor Verlassen sind die Hände noch einmal zu desinfizieren.

8.) Nach Beendigung der Trainingseinheit bei Verlassen der Halle muss die Maske wieder angelegt werden.

B. Spielbetrieb

I. Spielbetrieb - Spielbeteiligte

1.) Bei der Einreise von aktiv und passiv Spielbeteiligten (Rückkehr zum Spielbetrieb aus dem Ausland) ist die Einreiserichtlinie/ Landesverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Etwaige Quarantäneabsonderungen ist kein Grund für eine Spielverlegung.

2.) Im Jugendspielbetrieb gilt die „3G-Regelung“, d.h. die Spieler müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein. Gemäß § 4, Abs. 2 CoronaSchVO gelten Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren ohne weiteren Nachweis als getestet.

Spieler, **die 16 Jahre oder 17 Jahre alt** sind, gelten – sofern sie noch Schüler sind - als immunisiert im Sinne der CoronaSchVO und erfüllen die „2G“-Anforderungen. Darüber hinaus gilt für Spielerinnen und Spieler **ab 18 Jahren** – sofern sie noch Schüler sind -, dass sie in den m/w B- und A-Jugendligen unter einem „3G“-Reglement“ eingesetzt werden. Sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, benötigen sie für den Spielbetrieb einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

In Ausbildung befindliche Spieler ab einem Alter von 16 Jahren und älter müssen immunisiert sein. Passiv Spielbeteiligt, die nicht immunisiert sind, müssen gemäß A.5. dieses Konzepts getestet sein und haben auch während des Spiels - mit Ausnahme der Schiedsrichter - durchgängig Maske zu tragen.

3.) Eine Kontrolle zur Überprüfung hat vor dem jeweiligen Sportlereingang der Halle zu erfolgen. Zur Kontrolle haben alle aktiv und passiv Spielbeteiligte über 15 Jahren unaufgefordert neben ihrem Personalausweis den Nachweis „Geimpft“ oder „Genesen“ vorzulegen oder auf sonst geeignete Weise beizubringen. Dabei soll die Kontrolle ab sofort möglichst mit der CovPassCheck App des RKI durchgeführt werden. Personen, die den erforderlichen Nachweis und / oder den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.

4.) Bei Betreten der Halle bis zu den Umkleidekabinen bzw. zum Spielfeld sind von allen Spielbeteiligten ein Mund-Nasenschutz in der Qualität „Medizinische Maske“ oder „OP-Maske“ und besser zu tragen. Im DHB-Spielbetrieb ist eine Maske der Qualität FFP-2 oder besser zu tragen, hier hat das Kampfgericht (Z/S, techn. Delegierte) auch durchgängig eine FFP-2-Maske zu tragen.

5.) Für den DHB-Spielbetrieb (mA1 - JBLH) gilt, dass am Spieltag zusätzlich für alle aktiv Spielbeteiligten, die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ nachweisen können, weniger als 24 Stunden vor dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + 2 Std.) bzw. vor Betreten der Spielstätte zu testen sind. Die Testergebnisse sowie die Liste der vollständig geimpften und genesenen Personen müssen zum Zeitpunkt der technischen Besprechung vorliegen.

III. Spielbetrieb - Zuschauer

In allen Hallen, in denen die JSG LIT 1912 Spielbetrieb durchführt, sind Zuschauer grundsätzlich zugelassen. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind durchgängig auch vor der Halle zu beachten. Bei jeglichen COVID-19-typischen Krankheitssymptomen ist das Betreten der Sportstätte unabhängig einer bestehenden Immunisierung untersagt.

Zugang zur Halle (Tribüne) haben nur vollständig geimpfte und genesene Personen. **Kinder und Jugendliche im Alter von einschließlich 15 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie an den Schultestungen während der Woche durchgängig teilnehmen.**

Die nachstehend beschriebenen Kontrollen haben vor dem jeweiligen Haupteingang der Halle zu erfolgen. Kann die Kontrolle vor oder während einem Spiel oder vor oder bei einer vergleichbaren Veranstaltung (Trainingsbetrieb, Fortbildungen o.ä.) nicht sichergestellt werden, ist der Haupteingang zu verschließen.

Zur Kontrolle haben alle Zuschauer unaufgefordert neben ihrem Personalausweis den Nachweis „Geimpft“ oder „Genesen“ vorzulegen oder auf sonst geeignete Weise beizubringen. Dabei soll die Kontrolle ab sofort möglichst mit der CovPassCheck App des RKI durchgeführt werden. Personen, die den erforderlichen Nachweis und / oder den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.

In den Hallen dürfen nur die festen Sitzplätze belegt werden, Stehplätze sind nicht zugelassen. Mit Betreten der Halle und auch auf den Sitzplätzen soll ein Mund-Nasenschutz in der Qualität „Medizinische Maske“ oder „OP-Maske“ und besser getragen werden. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, soll ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden.

Sofern ein Verkauf von Getränken erfolgt, ist dies – mit Ausnahme von Heißgetränken - nur in herstellerseits verschlossenen Behältnissen erlaubt. In Innenräumen erfolgt kein Verkauf von offenen Speisen und offenen Süßigkeiten, der Verkauf von herstellerseits mit einer Umverpackung versehenen Speisen und Süßigkeiten ist zulässig.